



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

15. Januar 2015
Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
324-6.08.06.11.01 Nr. 89437
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Kuhn
Telefon 0211 5867-3586
Telefax 0211 5867-3668
armin.kuhn@msw.nrw.de

**Offene Ganztagschule im Primarbereich;
hier: Änderung bestehender Erlasse**

- 1. Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich v. 12.2.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19)**
- 2. Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I v. 23. 12. 2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2)**

Der Bezugserlass zu 1. wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 1.2.2015 711 EUR, ab dem 1.8.2015 722 pro Schuljahr und Kind beziehungsweise ab dem 1.2.2015 1.421 EUR, ab dem 1.8.2015 1.442 EUR für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Schuljahr. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach § 94 Absatz 2 SchulG ein Festbetrag ab dem 1.2.2015 in Höhe von 239 EUR, ab dem 1.8.2015 in Höhe von 243 EUR pro Schülerin oder Schüler beziehungsweise ab dem 1.2.2015 in Höhe von 497 EUR, ab dem 1.8.2015 in Höhe von 504 EUR pro Schülerin oder Schüler mit son-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

derpädagogischem Förderbedarf bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt werden.

Für Träger genehmigter Ersatzschulen besteht kein Wahlrecht. Ihnen wird stets an Stelle der Lehrerstellenanteile ein Festbetrag ab dem 1.2.2015 in Höhe von 444 EUR, ab dem 1.8.2015 in Höhe von 448 EUR pro Schülerin oder Schüler oder bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab dem 1.2.2015 in Höhe von 927 EUR, ab dem 1.8.2015 in Höhe von 934 EUR gewährt.

Die Fördersätze werden ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1.8. um jeweils weitere 1,5 % erhöht. Die Fördersätze werden auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet.“

2. In Nummer 5.4.2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Darüber hinaus werden erhöhte Fördersätze für neu zugewanderte und einer Schule zugewiesene Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt. Die erhöhten Fördersätze können nur für Kinder gewährt werden, die im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule teilnehmen. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe gilt für zwölf Monate.

In Nummer 5.4.4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Unterjährige Anmeldungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) können zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres berücksichtigt werden. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe wird dadurch nicht verändert.“

3. Nummer 5.5, Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Eigenanteile ab dem 1.2.2015 in Höhe von 416 EUR, ab dem 1.8.2015 in Höhe von 422 EUR pro Schülerin und Schüler. Die Eigenanteile werden ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1.8. um jeweils weitere 1,5 % erhöht. Die Höhe der Eigenanteile wird auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet.“
4. Es wird folgende neue Nummer 5.6 angefügt: „Die jeweils ab 1.8. eines Jahres geltenden Fördersätze werden vom für Schule zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres festgelegt.“
5. In Nummer 6.1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Unterjährige Anträge zur Berücksichtigung zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Hinblick auf Nummer 5.4.4 Satz 2 können formlos gestellt werden.“

6. Die Formulare für die Antragstellung (Anlage 1), den Zuwendungsbescheid (Anlage 2) und den Verwendungsnachweis (Anlage 3) erhalten die in der Anlage beigefügte neue Fassung.

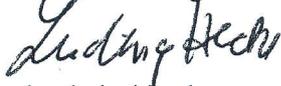
Seite 3 von 3

Der Bezugserlass zu 2. wird wie folgt geändert:

Nummer 8.2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 170 EUR pro Monat pro Kind erheben und einziehen.“

Der Runderlass tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

In Vertretung



Ludwig Hecke